

Vogtländischer Anzeiger.

24. Stück.

Plauen, Sonnabends den 11. Juny 1814.

Publicandum.

In Gemäsheit einer, von E. Königl. Sächs. Hochpreisl. Landesregierung zu Dresden, unterm 2. d. M. an mich erlassenen speciellen Anweisung, wird nachstehende General-Anweisung wegen Aufhebung der darinnen benannten Gegenstände, nebst den beiden Gouvernements-Patenten unter Num. 107 und 109 auch hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht, so wie ich, damit in dem vorliegenden Falle mit dem Eintritte des Termins, von welchem an diese Gesetze in Anwendung kommen sollen, im Gange rechtlicher Verhandlungen Niemand die Unbekanntschaft mit denselben vorschützen könne, auf diese Termine annoch besonders aufmerksam zu machen habe.

Amte Plauen, am 8. Juny, 1814.

Kön. Sächs. bestallter Amtmann allda,

A. V. Fließbach.

Das Hohe General-Gouvernement von Sachsen hat für gut befunden, wegen Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte, der Gerade

und Heergeräthes in den Königl. Sächs. Landen, ingleichen wegen Aufhebung des im Königreiche Sachsen bestehenden Abschosses innerhalb Landes; die in das 56ste General-Gouvernements-Blatt für Sachsen, Seite 272 — 274 und Seite 275 f., unter No. 107 und 109 eingerückten beiden Verordnungen vom $\frac{1}{2}$ sten vor. Mon. zu erlassen.

Gleichwie nun den darin enthaltenen Vorschriften allenthalben genau nachzugehen ist: also hat auch der Beamte zu Plauen nicht nur sothane Verordnungen im Amte ohne Anstand zu publiziren und an öffentlichen Orten anschlagen zu lassen, nicht weniger, damit in dem vorliegenden Falle mit dem Eintritte des Termins, von welchem an diese Gesetze in Anwendung kommen sollen, und welcher bey dem erstern, nach dessen 8ten Spho der Erste künftigen Monats, bey letzterm aber, zufolge des 5ten Sphi desselben, der Tag seiner Bekanntmachung ist, im Gange rechtlicher Verhandlungen Niemand die Unbekanntschaft mit denselben vorschützen könne, auf diese Termine besonders aufmerksam zu machen, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten

Städten zu deren gleichmäßiger Bekanntmachung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, anzuweisen.

Um hiernächst die Herstellung eines gleichförmigen Rechtsverhältnisses, und nach Befinden die Einführung allgemeiner Stadtverordnungen, vorzubereiten, wird hierdurch sämtlichen Obrigkeiten im Amte, wo sich Statuten finden, sie mögen landesherrlich bestätigt seyn, oder nicht, aufgegeben, diese Statuten binnen einer Frist von zwey Monaten nach Eingang dieser Verordnung, (widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins einige weitere Rücksicht darauf nicht wird genommen werden), zur Einsicht anher einzusenden, und, unter Anführung der dießfalligen Beweggründe, diejenigen statutarischen Verfügungen anzuzeigen, deren Beybehaltung sie für nöthig und nützlich erachten; und es hat der Beamte dem gemäß das Erforderliche resp. selbst zu besorgen, und da nöthig Kraft dieses, zu verfügen.

Dresden, am 2. July 1814.

Königlich Sächsische Landes-Regierung.

H. A. von Hünerbein.

Friedrich Mosdorf, S.

No. 107.

Patent, die Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte, der Gerade und des Heergeräthes in den Königlich Sächsischen Landen betreffend.

Um die mannigfachen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche bisher in den Königl.

Sächs. Landen sowohl aus der Verschiedenheit der Erbrechte an einzelnen Orten, als aus dem Rechte auf Gerade und Heergeräthe entstanden sind, wird hierdurch General-Gouvernementswegen Folgendes verordnet:

I.

Alles, was über die Intestaterbfolge, insgleichen über Gerade und Heergeräthe in Localstatuten verordnet, oder in einzelnen Orten durch das Herkommen eingeführt ist, wird aufgehoben, ohne Rücksicht, ob die Statuten landesherrlich bestätigt sind, oder das Herkommen von den Landesbehörden oder Spruchcollegien anerkannt worden ist.

2.

Die Intestaterbfolge soll daher an allen Orten nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze statt finden.

3.

Gerade und Heergeräthe soll künftig in keiner rechtlichen Beziehung mehr, als eine besondere Gattung des Vermögens angesehen, sondern dem übrigen beweglichen Vermögen durchgängig gleich geachtet werden.

4.

Ein besonderes Erbrecht darauf findet dem zufolge nicht weiter Statt, vielmehr wird alles, was bisher zu dem Heergeräthe, oder der Gerade, auch der adlichen, gerechnet worden ist, nach gleichem Rechte vererbt, wie der übrige bewegliche Nachlaß; auch kann darüber in eben der Maße, wie über andere Gegenstände

genstände, unter Lebenden oder auf den Todesfall frey verfügt werden.

5.

Das Erbrecht, welches dem Ehemanne auf das bewegliche Vermögen seiner Frau zusteht, erstreckt sich daher auch auf diejenigen Stücke, welche bisher nach den Gesetzen, oder dem Herkommen, die Gerade ausgemacht haben.

6.

Wenn eine Ehe getrennt wird, so ist das, was die Ehefrau von dem Vermögen ihres Ehemannes zu ihrer Bekleidung, zu ihrem Leibes schmucke oder sonst zum Gebrauche für ihre Person, an Betten, nebst Zubehör und Büchern erhalten hat, in der Regel und bis zum Erweise des Gegentheils, für ihr Eigenthum zu achten.

7.

Bei andern Mobilien ist, bis das Gegentheil erwiesen wird, anzunehmen, daß dem Ehemanne das Eigenthum daran verblieben sey, wenn er sie gleich seiner Ehefrau zum Gebrauche oder zur Aufbewahrung überlassen hat.

8.

Das gegenwärtige Gesetz soll vom 1. Juli 1814 an zur Anwendung kommen.

9.

Die Intestaterbfolge überhaupt sowohl, als insbesondere in die Gerade und das Heergeräthe, ist daher in allen den Fällen, wo sich der Todesfall vor dem 1. Juli 1814 ereignet,

nach den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen.

10.

Dasselbe gilt auch von den vor dem bestimmten Tage über die Gerade und das Heergeräthe unter Lebenden oder auf den Todesfall getroffenen Verträgen und Verfügungen, so wie von den bey Ehescheidungen vor dieser Zeit rechtshängig gewordenen Ansprüchen auf die Gerade.

Sämliche Behörden und Unterthanen in den Königlich Sächsischen Landen haben sich nach dieser Generalverordnung zu achten.

Dresden, am $\frac{1}{2}$. May 1814.

General-Gouverneur Fürst Replin.

No. 109.

Patent, die Aufhebung des im Königreiche Sachsen bestandenen Abschosses innerhalb Landes betreffend.

Um ein Hinderniß zu entfernen, welches bisher den Unterthanen des Königreichs Sachsen die freye Verfügung mit ihrem Eigenthume und das freye Verkehr im Lande erschwerte, ist beschlossen worden, den Abschoss innerhalb Landes aufzuheben. Zu dem Ende wird, General-Gouvernementswegen, hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Von dem Vermögen, welches bey Veränderung des Wohnorts oder bey Erbschaften innerhalb der Königlich Sächsischen Lande von einem Orte oder Gerichtsbezirke in den andern gebracht

gebracht wird, soll kein Abschloß gefordert werden.

2.

Alle bisherige Befugnisse zu Erhebung dieses Abschlosses, sie mögen auf Verjährung, Verträgen, Erbregistern, Erbbüchern, Statuten, Privilegien, Lehnbriefen, Entscheidungen, rechtskräftigen Erkenntnissen, oder auf irgend einem andern Grunde beruhen, sind aufgehoben.

3.

Da dieses Gesetz die Freiheit des Eigenthums und Verkehrs bezweckt; so kann ein Befugniß gegen selbiges künftig weder durch Vertrag, noch durch Verjährung erlangt werden.

4.

Das bisherige Befugniß zu Erhebung des Abschlosses bleibt, in Rücksicht des außerhalb der Königlich Sächsischen Lande gehenden Vermögens, zur Zeit unverändert.

5.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung ein.

6.

Dasselbe leidet jedoch auf den Fall keine Anwendung, wenn sich jemand bereits vor dieser Bekanntmachung zu Entrichtung des ihm angesonnenen Abschlosses verbindlich gemacht hat.

Die Behörden und Unterthanen aller Kö-

niglich Sächsischen Lande haben sich nach dieser Generalverordnung zu achten.

Dresden, am $\frac{1}{2}$ 4. May 1814.

General-Gouverneur Fürst Replin.

Belobung Sachsens und seines Banners.

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen haben geruhet, den General von Carlowitz und sämtliche ihn begleitende Officiere des Banners, in einer, ihnen am 2ten dieses erteilten Privataudiens nicht nur auf das herablassendste und huldreichste zu empfangen, und in den allergnädigsten Ausdrücken Allerhöchstdero besondere Zufriedenheit mit den Aeußerungen Sachsens, so wie namentlich mit dem bewiesenen Eifer und Patriotismus des Banners wiederholt zu bezeugen, sondern auch ausdrücklich anzubefehlen, allen Abtheilungen des ganzen Corps die Dankbarkeit Sr. Majestät und das allerhöchste Wohlgefallen an der Formirung und dem Streben desselben auf alle Weise zu erkennen zu geben. Allerhöchstdieselben werden mit diesen erhabenen Gesinnungen auch das künftige Schicksal des Banners zu bestimmen geruhen, und es ist mit Zuversicht zu erwarten, daß derselbe bis zur endlichen Räumung Deutschlands von fremden Truppen in der bisherigen Maße bestehen und für die Zukunft mit Vorrechten und Auszeichnungen als ein in sich geschlossenes Ganze angesehen werden wird. Der General von Carlowitz, der in diesem ehrenden Auftrage die größte Beruhigung und schönsten Lohn seiner Fürsorge findet, vollzieht mit lebhafter Theilnahme

den

den Befehl Sr. Majestät des Kaisers, der ihn zum Organ der allerhöchsten Willensmeinung macht, und beeilt sich um so mehr diesen Tagsbefehl zur allgemeinen Kenntniß aller Abtheilungen zu bringen, je zuverlässiger dieselben darin den stärksten Antrieb finden werden, sich fernerhin der kaiserlichen Gnade und des Beifalls und Vertrauens ihrer teutschen Mitbrüder würdig zu beweisen. Das Ehrgefühl der Truppen und der Grad ihrer Bildung verbürgen ihrem Anführer, daß sie in Disciplin und Sittlichkeit als Muster gelten und dadurch denselben Ruhm erringen werden, den sie auf dem Schlachtfelde zu suchen bereit und entschlossen waren.

A b s c h i e d.

Nehmt, Freunde, bei dem Abschiedsgrusse
Des Teutschen Jünglings Teutsche Hand,
Denkt bei dem letzten Feuerkusse
Der süßen Fessel, die uns band.

Wenn wild des Krieges Donner hallen,
Wenn hoch das Herz im Busen schlägt,
Wenn ringsum theure Brüder fallen,
Und sich kein Ton der Freude regt;

Dann, Freunde, denkt der treuen Brüder,
Denkt unsrer Jugend frohes Spiel; —
Und tausendstimmig hall' es wieder:
Sieg oder Tod! — Ins Schlachtgewühl! —

Sieg oder Tod! — Die Clavenkette
Zerbricht der Teutschen Heldenmuth,

Und Teutscher Muth wird Teutschland retten
Ihm opfern wir das Teutsche Blut.

Lebt, Freunde, wohl! — Die Stunden fliehen,
Und Teutschland seufzt — und Teutschland
weint; —

Uns wird ein Wiedersehen blühen,
Wo holder Friede fester eint;

Und neu erwacht im schönen Glanze
Wird Teutschland aus dem Staub erstehn; —
Auf, Brüder, auf zum Waffentanze! —
Lebt wohl! — Lebt wohl auf Wiedersehn! —
Schmiedeberg 1813.

Gustav Ackermann.

R. S. Mangel an patriotischen Gefühlen war es nicht, der diesen meinen Freunden bereits übergebenen Abschied überflüssig machte.

Zeitungsberichte.

Im Gothaischen ist am 5. May eine Verordnung wegen Organisation des Landsturms ergangen, weil zwar dem Völkerverderber Buonaparte die Macht zu schaden benommen worden, aber, wie man aus sichern Nachrichten weiß, der Dämon des National-Hochmuths von den unruhigen und wetterwendischen Franzosen noch immer nicht ausgetrieben ist, welchen es früher oder später wieder gelüsten könnte, unser so lang gehudettes und verwüstetes Vaterland wieder anzufallen. Auch im Meiningischen wird der Landsturm organisiert. In Hamburg herrscht bereits wieder viel Leben; die Straße

Straße von Bremen dahin ist mit Fuhrwerk bedeckt, auch sind bereits einige Handelsschiffe angekommen. Es heißt, die nordischen Mächte wollten den Hansestädten die alte Unabhängigkeit wiedergeben, damit sie, wie sonst, als Verbindungsmittel zwischen allen Völkern dienen könnten, deren Regierungen Krieg führen. Der Kronprinz von Schweden hat sich am 15. May zu Travemünde nach Schweden eingeschifft. Die Dänischen Herzogthümer sollen so lange von auswärtigen Truppen besetzt werden, bis die Regierung die Abtretung Norwegens bewirkt hat, auch soll Norwegen selbst von Engl. Schiffen streng blokirt werden. Indes soll dies Reich von Schottland und Holland aus bereits auf ein ganzes Jahr mit Lebensmitteln und Munition versorgt worden seyn, und 100000 Norweger zu dessen Vertheidigung unter den Waffen stehen. Die Englische Armee in Frankreich ist seit den letzten 3 Monaten ganz mit Gold bezahlt worden, und die Herren Franzosen sollen diese Goldmännchen sehr gern haben. Die Duelle zwischen den Französ. und alliirten Militärs waren immer noch zahlreich und haben, so lang sie auf den Stich gingen, bei der geringen Fehfertigkeit der letztern manchem braven Deutschen das Leben gekostet; allein eben dieser Ungleichheit wegen wurde später mehr auf Pistolen sich eingelassen, worauf die Kampflust der Franzosen sehr abgenommen und ihr Muth sich abgekühlt hat. Am 15. May soll sogar zwischen der Russischen und Franz. Garde eine förmliche Schlacht geliefert worden seyn, die aus solchem Zwiste erwachsen war. Wie

können auch die Franzosen in ihrem Dünkel je mit ihren Siegern eins werden, da sie unter sich selbst es nicht werden können? Vier Parteien kann man jetzt annehmen, in welche das Volk sich getheilt hat, die erste und zahlreichste (wenigstens so lang als die alliirten Truppen nahe stehen) ist die für die Bourbons; eine andere hängt noch an Buonaparte und scheint fortwährend im Stillen thätig zu seyn; die dritte möchte Napoleons Sohn und die Regentschaft seiner Mutter (wobei die Großen sein nach Willkühr schalten und walten könnten) und die vierte meint gar, daß die Dazwischenkunft Napoleons bloß als eine Unterbrechung der Revolution zu betrachten sey und neiget sich sehr zum Republikanismus hin. Daher überall theils stille Unzufriedenheit theils laute Unruhe. So hatten z. B. in Bourdeaux excentrische Bewegungen des Handelsstandes statt, indem, wie es heißt, diese guten Leute zwar das Alte wieder haben wollten, aber keine alten Beschwerden. Im Loire-Departement wurden die Gemüther durch allerhand alberne Gerüchte erhitzt und die Bauern griffen zu den Waffen; in Nizza sind ebenfalls durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen Unruhen ausgebrochen, zu deren Dämpfung der Maire jedoch die zweckmäßigsten Maaßregeln ergriffen. Daß der Rhein die Gränze nicht bleiben soll, dies scheint vorzüglich nicht zu Sinne zu wollen, und öffentliche Blätter und Flugschriften schwagen über die Bedingungen des Friedens nicht nur ins Blaue hinein, sondern mit wahrer Impertinenz selbst unter den Augen der noch anwesenden hohen

Monar.

Monarchen, die doch so edel und schonend mit diesem undankbaren Volke verfahren. So meint ein solcher Libellist: Frankreich wäre am 31. März bloß überrascht worden (zu Anfang des Jahres gingen die Allirten über den Rhein auf damaliges Franz. Gebiet, das wäre also eine 3monatliche Ueberraschung, dergleichen die Welt wohl noch nicht erlebt hat —) und daß es daher höchst unflug wäre, diese Uebereilung zu mißbrauchen; der Hintergrund der Europäischen Angelegenheiten sey schwärzer, als man sich vorstellen; Frankreich würde nur so lange ruhig bleiben, als es sein Vortheil wäre, die Zufälle nicht zu benutzen u. dergl. schöne Dinge mehr. Der Moniteur gibt noch Nachrichten aus Lüttich und Brüssel unter der Rubrik: Intérieur (aus dem Innern). Daß der Kaiser Alexander dem Marschall Ney nebst einem schmeichelhaften Schreiben, eine goldne, reich mit Diamanten besetzte und seinem Porträt verzierte Kapsel überschießt habe, worin das von Sr. Majestät unterzeichnete Brevet des Marschalls als Fürsten von der Moskwa befindlich gewesen, zugleich mit der Versicherung auf ein jährliches Einkommen von 100000 Franken, oder dem Geschenk von 5000 Bauern, ist wohl nur ein leeres Gerücht. Laut Couriernachrichten wären die 3 allirten Monarchen am 29. May (nachdem am 17. oder 19. der Friede unterzeichnet worden) von Paris abgereist, Alexander und Friedrich Wilhelm nach London, Franz nach Wien, wo Anstalten zu einem prachtvollen Empfange bereits getroffen wurden. Auch die beiden ersten hohen Häupter erwartet in

England ein glänzender Empfang. In Spithead soll denselben das imposante Schauspiel einer Seeschlacht von 50 Linienschiffen und vielen Fregatten gegeben, und in ihrer Gegenwart der Nelson, das größte Kriegsschiff, das je in England gebaut worden ist, vom Stapel gelassen werden. Die Engl. Flotte, welche unter dem Befehle des Herzogs von Clarence bereits aus den Dünen ausgelaufen war, um die erhabenen Gäste abzuholen, soll indeß durch telegraphische Signale wieder zurückgerufen worden seyn, und das Gerücht, daß von Lord Castlereagh aus Paris wichtige Depechen eingetroffen wären, dadurch glaubwürdiger werden; vielleicht hat aber die ganze Sache ihren Grund bloß darin, daß die beiden Monarchen auf Bitten Ludwigs 18ten sich etwas länger, als Anfangs bestimmt war, in Paris verweilt haben. Nachdem Ferdinand VII. die von den bisherigen Cortes gefertigte neue Constitution verworfen und eine andere in Vereinigung mit den rechtmäßigen Cortes dafür abzufassen versprochen hat, hat sich am 11. May das Volk zu Gunsten des Königs erklärt, die vorzüglichsten Mitglieder der Cortes sind verhaftet worden, andre sind entflohen und am 15. hielt der König seinen feierlichen Einzug in Madrid, welche Hauptstadt außer ihren bisherigen Ehrentiteln: die biedere u. kaiserliche, auch noch den neuen: die heldenmütige erhalten hat. Der König Viktor Emanuel von Sardinien ist am 20. May zu Turin eingezogen. Eine große Anzahl Franz. Beamten sind in Italien als Opfer der Volkswuth gefallen; das Militär war noch
immer

immer unruhig und zu Mailand wurde eine eigene Aufforderung an dasselbe erlassen, gleich dem Volke ruhig und vertrauensvoll von der Großmuth der verbündeten Monarchen die Erfüllung seiner Wünsche zu erwarten. Der König von Neapel ist schon am 3. May in seiner Hauptstadt wieder eingetroffen; dem Staatsrathe hat er versichert, daß die Unabhängigkeit

seines Reichs gesichert sey und daß er dessen Wohlfarth durch eine Konstitution noch mehr zu befestigen gedente, deren Grundlagen nach dem Gutachten der weisesten Männer der Nation gebildet werden sollten. Der Kaiser von Rußland soll den Titel als König in Polen angenommen und den Großfürsten Konstantin zum Vizekönig ernannt haben.

Anzeige der Getrauten, Getauften und Beerdigten.

Vom 2. bis 8. Juny sind getauft worden 2 in der Stadt und 1 vom Lande, als: 1) Joh. Gg. Zimmermanns, Einw. allh. S. Carl August. 2) Mstr. Joh. Gg. Buschners, B. und Webers allh. S. Juliane.

Vom 2. bis 8. Juny sind gestorben 3 in der Stadt, als: 1) Mstr. Joh. Gottl. Müllers, B. und Webers allh. S. Carl Friedrich, am Friesel, 2 J. 28 W. alt. 2) Mstr. Carl Friedr. Zahns, B. und Webers allh. S. Eduard, am Friesel, 8 J. alt. 3) Joh. Christian Bock, B. und Maurergeselle allh. an der Auszehrung, 36 J. alt.

Brod-Taxe bei der Stadt Plauen.

	— Pf.	2 Loth	3 Qtl.
1 Paar Semmeln sollen wiegen	—	5	$\frac{1}{2}$
1 Paar Pfenningbrod	—	7	$2\frac{3}{4}$
1 Dreierbrod	—	30	$3\frac{3}{4}$
1 Weißes Groschenbrod	1	2	2
1 Hausbacken Groschenbrod	2	5	—
1 Dergl. Zweigroschenbrod	3	7	2
1 Dergl. Dreigroschenbrod	4	10	—

Getraide-Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1814, d. 4. Juny	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.
Waizen	1	21	—	1	16	—	1	12	—
Korn	1	7	—	1	6	—	1	4	—
Gerste	—	23	—	—	22	—	—	21	—
Safer	—	14	6	—	13	—	—	—	—

Fleisch-Taxe pr. Pfund:

Rindfleisch	3 gr. —	Schöpfenfleisch	2 gr. 8 pf.
Schweinefleisch	3 gr. 6 pf.	Rathfleisch	1 gr. 10 pf.

B e i l a g e

zum 24sten Stück

des

Vogtländischen Anzeigers.

Den 11. Juny 1814.

Zeitungsberichte.

Daß Oestreich im nun vollendeten Kriege nicht bloß durch die große Zahl, sondern auch durch die Bravour seiner Truppen sehr kräftig zu den errungenen Resultaten mitgewirkt habe, beweist unter andern auch sein Verlust, der von der Mitte August v. J. bis Mitte April d. J. so angegeben wird: Todt: 2 Generale 195 Officiers; Verwundet: 16 Generale 946 Officiers; Gefangen: 2 Gen. 225 Offic. Vermißt: 61 Offic. Der Verlust an Gemeinen ist nicht angegeben, muß aber im Verhältniß auch sehr groß seyn. In Magdeburg haben die Preußen 841 Stück Geschütz, 32000 Feuegewehre, 8445 Centner Pulver und auch sonst sehr große Vorräthe aller Art gefunden; die Französ. Besatzung ist von 30000 bis auf 18000 zusammengeschmolzen. Es heißt, daß Preußen seinen alten Antheil von Polen wie 1795 zurück, außerdem aber Abrundungen zum Westen und Osten der Mittelmark, das linke Rheinufer von Mainz an längs der Maas bis an die Holländ. Gränze, das Bergische u. s. w. erhalten werde. Ein

Gerücht sagt, daß zu Mainz die alliirten Truppen wegen dessen Besizes in bedeutende Uneinigkeiten gerathen wären. England soll von Frankreich die Flotten von Antwerpen, Bliessingen und im Texel, die Verschüttung der Bassins von Dünkirchen und Cherbourg, und die Fixirung der Franz. Seemacht auf eine gewisse Anzahl Schiffe verlangt haben; von Nordamerika hat es unter andern auch die Anerkennung seines Seecodex verlangt, welchem Begehren sich wohl eben so alle übrige Seefahrende Mächte werden fügen müssen. Nach Engl. Blättern wäre Buonaparte, auf sein eignes Verlangen, da er der Gährung des Volks auf Elba nicht getraut, nach Gibraltar gebracht worden und erwarte daselbst sein weiteres Schicksal. Seine erste Gemahlin Josephine ist am 29. May in den Armen ihrer Tochter und ihres Sohns an einem Katharalfieber verstorben. In Paris befanden sich jetzt 32000 Engländer; einer derselben, der über Calais nach London zurück gefehrt ist, hat ausgesagt, daß er, mit den besten Reisepässen von Lord Castlereagh versehen, über Brüssel habe zurückreisen wollen, dieß ihm aber vom
Gene

andurch ergebenst ein, sich am gedachten Tage im Rittergute Ruppertsgrün einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß mit demjenigen, der die annehmlichsten Bedingungen antragen könnte, bis auf allerhöchste Genehmigung ein Kauf wird abgeschlossen werden.

Es sollen den 27. July 1814 die dem nunmehr verstorbenen ehemaligen Gleits- General und Land- Accis- Einnehmer Christian Ernst Seidel alhier über dessen Vermögen Conkurs der Gläubiger entstanden ist, zugehörig gewesenen Immobilien, nemlich 1) ein am hiesigen Markte gelegenes brauberechtigtes Wohnhaus, welches auf 1200 Thlr. taxirt ist, und 2) ein in hiesiger Stadtfur gelegener auf 150 Thlr. taxirter Acker, obngesähr 3 Scheffel Ausfaat haltend, an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich daher am genannten Tage noch vor Mittags 12 Uhr bey uns zu melden, können übrigens auch die nähere Beschaffenheit der Grundstücke bey den Gerichtsstellen zu Falkenstein, Sorga, Rügengrün und alhier, wo die Subhastations- Patente aushängen, einsehen. Auerbach im Voigtlande am 12. May 1814.
Adelich Planitzische Gerichte daselbst.

Es ist bei der großen Leichengesellschaft theils durch die zeitlichen Umstände, theils sonst sich ereigneter Vorfälle halber eine Zusammenkunft sämtlicher Mitglieder derselben nöthig. Es werden daher die sämtlichen Mitglieder derselben ersucht, sich den 17. Juny als künftigen Freytag Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weberhaus, jedoch, wie besonders gebeten wird, zahlreich einzufinden, um über diese Umstände und Vorfälle sich zu berathschlagen, und darüber Entschlüsse zu fassen.
Die Vorsteher der größern Leichengesellschaft.

Bekanntmachung. Von dem im 63. und 72. Stück der Handlungs- Zeitung angekün- digten

Adressbuch

der jetzt bestehenden Kaufleute und Fabrikanten von Europa wird bereits an zwey Bänden und nächstens auch an einem dritten Bande zugleich gedruckt, welchen die übrigen folgen.

Die Herren Kaufleute und Fabrikanten werden daher sehr gebeten, uns ihre Adressen directe oder an die angegebenen Handlungen aufs schleunigste franco einzusenden. Auch kann man noch bis Juny mit sechs Gulden rheinisch oder drey Reichsthaler acht Groschen sächsisch darauf pränu- meriren, und erhält dann das Ganze zu diesem sehr niedrigen Preise auf Schreibpapier; dann wird es das Dreyfache kosten. Wer seine Fabrikate oder Preislisten und dergleichen ausführlich angeben will, zahlt für die geschriebene Quart, oder die gedruckte Octavzeile sechs Kreuzer.

Da an der Richtigkeit einer Adresse alles gelegen ist, so bitten wir diese deutlich, mit latei- nischen und deutschen Buchstaben zu schreiben.

Dies Werk wird dem Publikum einen erfreulichen Ueberblick des in- und ausländischen In- dustriestreiches gewähren. Nürnberg, am 26. April.

Contor der Königl. privilegirten allgemeinen Handlungs- Zeitung
in Nürnberg.

Adressen und Pränumeration, frei eingeschendet, nimmt hier an

W. Schmidt.

Es sollen nächstkommenden 8. July Vormittags von 8 bis 12, und von 2 bis 5 Uhr nicht nur verschiedene Mobilien und Effekten in dem Barthelischen Hause im Endegäßchen gegen sofort baare Bezahlung in conventionmäßigen Münzforten, sondern auch gedachtes Barthelische brau- berechtigte Wohnhaus selbst, an den Meistbietenden verkauft werden.

Für

Für die vielen und großen Wohlthaten, die ich während meines Aufenthalts auf hiesiger Schule sowohl von meinen Herren Lehrern, als auch von andern mir gewiß unvergeßlichen Personen erhalten habe, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen, bei meinem Abgange von hier, als zter Mädchenschullehrer in Neustadt an der Orla, hiermit meinen innigsten Dank öffentlich abzustatten. Indem ich mich nun auch in der Ferne Ihrem fernern Wohlwollen empfehle, wünsche ich von Herzen, daß Ihnen allen die göttliche Fürsorge alles Wünschenswerthe schenken möge.
Plauen, den 9. Juni 1814. Christoph Friedrich Besser.

Ein junger Mensch von hier oder auswärts von braven Eltern, im Rechnen und Schreiben nicht ungeübt, welcher Lust hat in einer Materialhandlung zu lernen, findet unter billigen Bedingungen sogleich eine Stelle; bei wem? ist in der Expedition dieser Blätter zu erfahren.

In einer Manufakturhandlung einer zwar kleinen, aber lebhaften Stadt im Voigtländischen Kreise, wird ein junger, gut gezogener Mensch von bemittelten Eltern, der fertig rechnen und schreiben kann und die übrigen nöthigen Vorkenntnisse besitzen muß, sobald wie möglich in die Lehre zu nehmen gesucht und beliebe man sich wegen diesfallsiger nähern Auskunft an die Expedition dieser Blätter zu wenden.

Ein achtjähriges, $9\frac{1}{2}$ Viertel hohes, gesundes und dauerhaftes Pferd, ein Wallach und von Farbe ein Rothschimmel, ein zwar munteres aber sehr gutmüthiges Thier, das sich zum Reiten für einen Knaben oder für ein Frauenzimmer besonders eignen würde, und welches auch zum Fahren zugebrauchen ist, steht in Pausa No. 16 zu verkaufen.

Ein vorgedrucktes Muffkleid mit 3 Kanten, 10 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ breit, ist den 8. d. M. Nachmittags von Hrn. Kaufmann Kellers Wohnhaus bis auf den Mühlberg verloren worden. Dem ehrlichen Finder wird eine gute Belohnung zugesichert von
E. W. Schönfelder am Mühlberg.

Am vergangenen Dienstag ist von Oberlosa bis Plauen ein Zudentuch von schwarzer Leinwand nebst Ober- und Seitenplan vom Wagen verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, diese Sachen gegen ein gutes Douceur in der Expedition dieser Blätter abzugeben.

Diejenigen, vorzüglich H. N., welche bei mir Pfänder, bestehend in Goldstücken, einer goldenen Kette, einem 4fachen Thaler, Zinn, Zittauer Leinwand &c. verpfändet haben, werden hiermit an Einlösung derselben nochmals erinnert, außerdem diese Pfänder zur gerichtlichen Auktion übergeben werden.
Balkin.

Auf dem Wege von Delsnitz nach Plauen ist am 7. dieses eine Wagendecke gefunden worden. Der sich dazu legitimirende rechtmäßige Eigenthümer kann den Finder in der Expedition dieser Blätter erfahren.

Das Sonntagsb. haben Mstr. Freitag im obern und Mstr. Franz im untern Steinwege,